

AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN IN DER SCHWEIZ

Für bestimmte Dokumente gibt es in der Schweiz eine Aufbewahrungspflicht. Bis diese abgelaufen ist, sollte man die Unterlagen nicht vernichten. Denn gerade dann, wenn es zu juristischen Auseinandersetzungen kommt, sollten Rechnungen, Kontoauszüge, Lohnunterlagen und Co. noch bis zur jeweils festgelegten Frist zurückgehend vorhanden sein.

AUFBEWAHRUNGSPFLICHT: VERSCHIEDENE REGELN FÜR PRIVATE UND UNTERNEHMEN

Gesetzlich sind Privatpersonen nicht dazu verpflichtet, irgendwelche Unterlagen aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfristen in der Schweiz sollten dennoch unbedingt eingehalten werden, da sie bei allfälligen Rechtsstreitigkeiten, wie bei Auseinandersetzungen mit der Steuerbehörde oder bei Produktmängeln, als Beweismaterial herangezogen werden können. Sie dann parat zu haben kann Vorteile bringen und die Ermittlungen wesentlich beschleunigen.

Selbständige und Unternehmen dagegen sind tatsächlich verpflichtet Aufbewahrungsfristen einzuhalten. Die Aufbewahrungspflicht von Geschäftsunterlagen zu beachten ist zudem ein wichtiger Teil eines ordentlichen Risikomanagements.

Je nach Dokument, gelten jedoch unterschiedliche Fristen dafür, wie lange man die Unterlagen behalten sollte oder muss.

AUFBEWAHRUNGSFRIST FÜR RECHNUNGEN, KONTOAUSZÜGE UND CO.

Rechnungen sollten grundsätzlich nicht vor Ablauf der Verjährungsfristen entsorgt werden, da es ansonsten nur schwer möglich ist, Ersatzleistungen bei Schäden innerhalb der Garantiezeit durchzusetzen. Die obligatorische Aufbewahrungspflicht in der Schweiz für Handwerker-, Miet- und Arztrechnungen, aber auch für Lohnunterlagen sowie Versicherungsprämien, beträgt **fünf Jahre**.

Da es verschiedene Verjährungsfristen und Aufbewahrungspflichten in der Schweiz gibt, sollten Kontoauszüge im Idealfall **zehn Jahre** aufbewahrt werden. Das lohnt sich deshalb, weil diese in der Regel herangezogen werden, wenn Zahlungen nachgewiesen werden sollen. Ausserdem sind Kontoauszüge wichtig bei Auseinandersetzungen mit der Steuerbehörde.

Eine **unbegrenzte** Aufbewahrungspflicht in der Schweiz besteht für Dokumente zur Pensionskasse, Rechnungen für spezielle Anschaffungen, die bei einem Schadensfall der Hausratversicherung relevant sein können, Unterlagen und Rechnungen für eigene Liegenschaften sowie für Unterlagen zu Erbschaften und Schenkungen. Auch Belege über den Kontostand zum Zeitpunkt der Heirat sollten unbegrenzt aufbewahrt werden. Nützliche Informationen hierzu finden Sie unter anderem im Internet unter www.atzuerich.ch

Deshalb legen Sie am besten Ihre Kontoauszüge möglichst lückenlos und chronologisch geordnet ab, damit diese im Fall der Fälle greifbar sind. Das nachträgliche Anfordern von Kontoauszügen bei der Bank bedeutet einen hohen Suchaufwand und ist in der Regel gebührenpflichtig.

AUFBEWAHRUNGSPFLICHT IN DER SCHWEIZ FÜR GESCHÄFTSUNTERLAGEN

Seit dem 1. Januar 2013 besteht eine Aufbewahrungspflicht in der Schweiz für Geschäftsbücher von Einzelfirmen und Personengesellschaften. Folgende Dokumente müssen Firmen nach dem neuen Rechnungslegungsgesetz daher aufheben: Geschäftsbücher, Geschäftsberichte, Buchungsbelege und unter Umständen den Revisionsbericht. Die Aufbewahrungsfrist für diese Dokumente beträgt **zehn Jahre**. **Zwanzig Jahre** beträgt die Aufbewahrungspflicht dagegen für Geschäftsunterlagen, die in Zusammenhang mit unbeweglichen Gegenständen stehen.

In der Schweiz gibt es ausserdem eine **zehnjährige** Aufbewahrungsfrist für Personalakten, Unterlagen der Sozialversicherungen und Lohndeklarationen. Diese Frist gilt zudem für Arbeitszeugnisse und Referenzauskünfte.